

II-4603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrats XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/78-Parl/88

Wien, 23. Juni 1988

Parlamentsdirektion

2048/AB

Parlament
1017 Wien

1988 -06- 24

zu 2187/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2187/J-NR/88 betreffend partei-politische Besetzung eines Gruppenleiters für Technologiepolitik, die die Abg. Dipl.-Ww. Dr. Stix und Genossen am 25. Mai 1988 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold hat das Studium der Rechtswissenschaften vom WS 1973/74 bis zum WS 1977/78 absolviert und wurde am 13. Dezember 1977 zum Doktor der Rechte promoviert.

ad 2)

Schon in den letzten beiden Studienjahren war Dr. Marhold als Assistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien beschäftigt. Im Jänner 1984 erfolgte eine Habilitation für das Fach Arbeits- und Sozialrecht.

ad 3)

Die zahlreichen Arbeiten Dr. Marholds auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechtes haben sich auch ausführlich mit Problemen der Wirtschaft befaßt. Er besaß einen Lehrauftrag für Betriebsverfassungs-, Mitbestimmungs- und Personalvertretungsrecht an der Universität Passau und war durch je ein Jahr mit der Vertretung der Stelle eines Professors für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht an den Universitäten Münster und Konstanz betraut.

ad 4)

Die im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung fixierte Technologie- und Innovationspolitik ist erst in Entwicklung begriffen und so jungen Datums, daß es nicht möglich ist, bestimmte Persönlichkeiten als im Besitz von umfassenden Erfahrungen zu bezeichnen.

ad 5)

Es ist nicht richtig, daß die Ausschreibungskommission andere Bewerber höher qualifiziert hat als Univ.-Prof. Dr. Marhold.

ad 6)

Aufgrund des Ausschreibungsgesetzes hat die Ausschreibungskommission ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion zu erstatten. Dieses wurde bei Univ.-Prof. Dr. Marhold als bestens gegeben bezeichnet.

ad 7)

Nein.

ad 8)

Ich wurde in meiner Ansicht, daß Univ.-Prof. Dr. Marhold für die zur Vergabe gelangende Funktion bestens geeignet ist, durch das Gutachten der Ausschreibungskommission bestärkt.

ad 9)

Auf allen Gebieten der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, zeichnet sich immer stärker eine Spezialisierung nach Sparten ab. Es kann daher niemand mit Recht behaupten, alle in Betracht kommenden Disziplinen zu beherrschen. Univ.-Prof. Dr. Marhold hat aufgrund seiner bisherigen akademischen Laufbahn bewiesen, daß er ein hervorragender Jurist ist, der mit der Erstellung von erforderlichen gesetzlichen Materien, ebenso wie bei der administrativen Durchführung die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen wird. Die von ihm vorzubereitenden Entscheidungen werden sich in jedem Falle auf die maßgebliche Mitwirkung fachlicher Experten stützen, über die mein Ressort, die österreichischen Universitäten und die österreichische Wirtschaft erfreulicherweise in großer Zahl verfügen.

Ich bin nicht der Meinung, daß jemand, der sich bereits mit 30 Jahren an einer Universität habilitiert hat, dadurch zeitlebens für jede andere Tätigkeit disqualifiziert wäre.

Der Bundesminister:

